

TORGAUER

STADTZEITUNG

Kita-Steppkes auf Stippvisite im Torgauer Rathaus



Spannend war der Besuch im Torgauer Rathaus für einige Kinder der Kindertagesstätte der Volkssolidarität „Käthe Kollwitz“. Nach einem Besuch im Ordnungsamt und einer kleinen Fahrt mit einem Polizeiauto machten die Steppkes im Alter von drei bis fünf Jahren auch bei Oberbürgermeisterin Romina Barth halt. So schüchtern wie einige von ihnen waren, wollten sie aber dennoch einiges vom Torgauer Stadtoberhaupt wissen, so zum Beispiel, wann sie morgen mit der Arbeit beginnt und was sie als Oberbürgermeisterin für Aufgaben hat. Gern stand Romina Barth Rede und Antwort und stellte sogar ihren Stuhl für ein Probesitzen zur Verfügung. Zum Abschied gab's für jedes Kind noch etwas Süßes, bevor sich die Kleinen dann noch ansahen, wo die Erwachsenen heiraten. In den nächsten Tagen stehen weitere Besuche von Kindergartenkindern aus der VS-Kita an.

Fotos: SV Torgau



Wir suchen Sie!!!

BFD 
Der Bundesfreiwilligendienst
Zeit, das Richtige zu tun.

Die Stadtverwaltung Torgau sucht ab sofort nach interessierten Bürgerinnen und Bürgern aus Torgau und der näheren Umgebung, die Lust und Motivation mitbringen, sich in einer unserer Einsatzstellen im Bundesfreiwilligendienst zu engagieren und abwechslungsreiche Tätigkeiten übernehmen möchten.

Nähere Informationen über den BFD erhalten Sie im Personalwesen der Stadtverwaltung Torgau: Frau Süptitz 03421-748 125 sowie per E-Mail bewerbung@torgau.de

Amtliche Bekanntmachung

Satzung des Jugendparlaments der Stadt Torgau

Auf Grund der §§ 4 und 47a der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Das Jugendparlament wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Torgau gebildet und beruht auf dem freiwilligen Engagement der Jugendlichen.
- (2) Das Jugendparlament ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen gegenüber den Organen der Stadt und der Stadtverwaltung. Organschaftliche oder subjektiv-öffentliche Rechte werden durch diese Satzung nicht begründet.
- (3) Über das Jugendparlament werden bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligt (§ 47a SächsGemO).
- (4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Aufwandsentschädigung des Jugendparlaments und dessen Mitglieder wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind über den Versicherungsschutz der Kommune haftpflichtversichert.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Jugendparlament wird durch Zuleitung von öffentlichen Beschlussvorlagen des Stadtrates oder der Ausschüsse in Bezug auf Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, beteiligt. Das Jugendparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen und zur Diskussion stellen. Es ist berechtigt, dem Stadtrat oder den Ausschüssen Empfehlung zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben, die den Beschlussvorlagen beizufügen sind.
- (2) Das Jugendparlament kann überdies in anderen Angelegenheiten, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, angehört werden.
- (3) Das Jugendparlament kann eigene Gegenstände beraten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es kann Anträge an den Oberbürgermeister stellen, wenn es dies mit einer einfachen Mehrheit beschließt. Der Oberbürgermeister bringt diese Anträge im Rahmen der Vorberatung in den jeweiligen Fachausschuss ein, vorausgesetzt, dass sie keinen Gegenstand der laufenden Verwaltung betreffen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Fachausschüsse, ob sie über die Anträge selbst beschließen oder eine Empfehlung an den Stadtrat abgeben.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Das Jugendparlament umfasst zwölf Sitze.
- (2) Die Sitze werden durch Wahl gemäß § 4 besetzt. Ein Sitz gilt als unbesetzt, wenn dieser mangels Wahlvorschlägen, direkt nach der Wahl oder durch fehlende Nachrücker*innen nicht besetzt werden kann.
- (3) Der Oberbürgermeister gibt dem Stadtrat die Zusammensetzung des Jugendparlaments schriftlich bekannt.

§ 4 Wahl

- (1) Wählbar sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wählbar sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Torgau liegt.
- (2) Wahlberechtigt sind Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14. Lebensjahr erreicht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche, deren Hauptwohnsitz in der Stadt Torgau liegt.
- (3) Die weiteren Regelungen zur Wahl (u.a. deren Ablauf) regelt die Wahlordnung.

§ 5 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden mindestens einmal im Quartal statt. Abhängig vom Bedarf kann das Jugendparlament hiervon abweichen.
- (2) Das Jugendparlament ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Das Jugendparlament ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder des Jugendparlaments unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragen. Der Verhandlungsgegenstand muss in die Zuständigkeit des Jugendparlamentes fallen.
- (3) In Eilfällen kann das Jugendparlament formlos und ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht für die Einberufung in Eilfällen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.

§ 7 Geschäfts- und Wahlordnung

- (1) Das Jugendparlament gibt sich zur Regelung und Durchführung seiner inneren Angelegenheiten, insbesondere zur Einberufung, den Gang und Ablauf seiner Sitzungen sowie zur Beschlussfassung und Niederschrift, eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung. Diese Geschäftsordnung ist der Stadtverwaltung Torgau zur Genehmigung vor deren Inkrafttreten bzw. im Fall von Änderungen vorzulegen. Ohne die Genehmigung der Stadtverwaltung ist die Geschäftsordnung bzw. sind Änderungen nicht wirksam.
- (2) Das Jugendparlament stellt eine Wahlordnung auf und lässt über diese beschließen. Die Wahlordnung muss den gesetzlichen Regelungen entsprechen. Zu deren Gültigkeit ist die Wahlordnung der Stadtverwaltung Torgau zur Genehmigung vorzulegen. Sollte das Jugendparlament eine Änderung der Wahlordnung beschließen, so ist diese erst nach der Genehmigung der Stadtverwaltung gültig.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Jugendparlaments, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen und Daten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen diese Unterlagen und Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck offenbaren oder verarbeiten. Zu den vertraulichen Unterlagen zählen unter anderem alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten und ähnliches enthalten. Hierzu gehören auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche und andere Notizen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlaments sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Zugriff und Kenntnisnahme Dritter (z.B. Familienangehörige, Freunde und Besucher*innen), gesichert sind. Eine Weitergabe von vertraulichen Mitteilungen oder Unterlagen über den Inhalt an Dritte ist unzulässig.

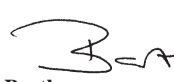
§ 9 Ansprechpartner und Räumlichkeiten in der Stadtverwaltung

- (1) Die Stadt Torgau unterstützt die Arbeit des Jugendparlaments durch einen festen Ansprechpartner. Ansprechpartner ist der Mitarbeiter der Stadtverwaltung Torgau, der für die Stadtratsangelegenheiten zuständig ist.
- (2) Die Stadt Torgau stellt dem Jugendparlament - soweit möglich - geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Terminkoordination obliegt der/dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes bzw. seiner/seiner Vertreter*in des Jugendparlamentes.
- (3) Für die Durchführung der Tätigkeiten erhält das Jugendparlament eine Zuwendung der Stadt Torgau (Etat/Budget). Dieser beläuft sich jährlich auf 1.600,00 € und wird dem Jugendparlament quartalsweise Ueweils 400,00 €) zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhält das Jugendparlament einen Betrag über 1.400,00 € zur Projektförderung- und -umsetzung. Das Jugendparlament ist bei der Verwendung der Mittel keinen Vorgaben unterworfen. Zu beachten ist, dass die Mittel nicht für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar sind. Das Jugendparlament hat über die Verwendung der Mittel Rechenschaft gegenüber der Stadtverwaltung zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 24.09.2020


Barth
Oberbürgermeisterin



Amtliche Bekanntmachung


Große Kreisstadt Torgau
Der Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

zur außerordentlichen Sitzung des Stadtrates
am 21.10.2020 um 17:00 Uhr im Festsaal des Rathauses Torgau

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

0. Feststellung Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Bekanntgabe nicht-öffentlicher Beschlüsse
1. Einwohnerfragestunde
2. Optionsverlängerung zur Anwendung des § 2 b UStG gem. § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. § 27 Abs. 22 UStG zur vorläufigen Weiteranwendung der Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung.
Vorlagennr. 149/2020
3. Überplanmäßige Aufwendungen zur Finanzierung der Kreisumlage 2020
Vorlagennr. 150/2020
4. Informationen Liberation Route
Vorlagennr. 153/2020
5. Informationen Landesgartenschau
Vorlagennr. 154/2020
6. Protokollsprache - Protokoll vom 31.08.2020
7. Informationen/ Anfragen


Barth
Oberbürgermeisterin

Endgültige Entscheidung erfolgt im Dezember

Jury für Kunstprojekt tagt für die erste Auswahlrunde

Torgau. Bildende Künstlerinnen und Künstler der Region waren in den vergangenen Wochen eingeladen, sich im Vorfeld der Sächsischen Landesgartenschau in Torgau mit der Verbindung zwischen Natur, Mensch und Geschichte auseinanderzusetzen und entsprechende Konzeptideen einzureichen. Ausgeschrieben wurde der Ideenwettbewerb zu künstlerischen Installationen im öffentlichen Raum von der Stadt Torgau. Er richtete sich an professionell tätige Künstler/innen aus Sachsen und Mitteldeutschland. In Kooperation mit dem Bund Bildender Künstler Leipzig e.V. (BBKL) sollen im Ergebnis des Wettbewerbs voraussichtlich vier Ideen von einer Jury zur Realisierung ausgewählt werden. In dieser Woche saß die Jury aus Vertretern der Stadtverwaltung, des Denkmalschutzes und drei bildenden Künstlerinnen als Fachpreisrichter in Torgau zusammen, um eine erste Auswahl zu treffen. Elf Künstler hatten sich mit ihren vollkommen unterschiedlichen Projekten beworben. Die Jurymitglieder hatten demnach die Qual der Wahl und haben sich diese erste Entscheidung nicht leichtgemacht. Die Künstler, deren Werke nach dieser ersten Entscheidungsrunde in der engeren Wahl sind, haben bis Ende November Zeit, ihre Konzeptentwürfe zu konkretisieren. Anfang Dezember trifft die Jury dann die endgültige Entscheidung, welche Projekte ab Juni 2021 in Torgau ausgestellt werden. Letzteres erfolgt an voraussichtlich vier zentralen Standorten. Die Kunstobjekte sollen die gegenseitige Beeinflussung von Natur, Mensch und Geschichte reflektieren. Der Mensch wird als Teil und als Gestalter von Natur und Geschichte gleichermaßen im Fokus stehen. Bereits in den Jahren 2012, 2014 und 2017 wurden in Torgau in Kooperation mit dem BBKL erfolgreich Kunstinstallationen im öffentlichen Raum präsentiert.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Stadt Torgau
Markt 1
04860 Torgau

VERANTWORTLICH

für den amtlichen Teil und die REDAKTION:
Stadt Torgau, Telefon: 03421 748-0
E-Mail: amtsblatt@torgau.de

ERSCHEINUNGSWEISE:

regulär 14-tägig samstags
in der Torgauer Zeitung

HERSTELLUNG/VERTRIEB:

Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Elbstraße 3
04860 Torgau

Die nächste Ausgabe der Stadtzeitung erscheint am 24. Oktober 2020.



Landesgartenschau 2022
www.laga-torgau.de